

# Stellungnahme

## zum Entwurf eines Standortförderungsgesetzes

(BT-Drs. 21/2507 und BR-Drs. 550/25)

### I. Vorbemerkung

Der Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. (HLBS) begleitet das deutsche Steuerrecht seit über 100 Jahren und setzt sich seither für eine praxisgerechte Umsetzung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und darüber hinaus ein. Anlässlich der öffentlichen Sachverständigenanhörung am 01.12.2025 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages nehmen wir aus praktischer Sicht zu dem o. g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

### II. Zum Entwurf im Allgemeinen

Die deutsche Wirtschaft steht vor strukturellen Herausforderungen, die das Wachstum dämpfen. Um diesen Herausforderungen entgegenzutreten und Wachstumspotenziale zu heben, bedarf es der Verbesserung allgemeiner Rahmenbedingungen für Unternehmen und des Abbaus von Investitionshemmnissen. Wir begrüßen, dass das Gesetz darauf abzielt, Impulse für Investitionen zu setzen und unnötige Bürokratie abzubauen.

### III. Flexibilisierung von Reinvestitionsmöglichkeiten als Wachstumsimpulse

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens eine gezielte und praxisnahe Zusatzmaßnahme umzusetzen, die ohne Steuerausfälle Wachstumsimpulse setzt:

***Konkret schlagen wir die Flexibilisierung der Reinvestitionsmöglichkeiten gemäß § 6b EStG vor. Die Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter (§ 6b EStG) sollte - wie bis 1998 - auch auf abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter zulässig sein.***

#### 1. Kurzfristige Investitionsanreize

Investitionsanreize können eine kurzfristige und direkte Wirkung auf das Investitionsverhalten der Betriebe entfalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn steuerliche Regelungen nicht nur künftig wirken, sondern auch bereits eingestellte Rücklagen zur Reinvestition gemäß § 6b EStG genutzt werden. Hierzu bieten die bestehenden Rücklagen ein konkretes und sofort aktivierbares Instrument.

#### 2. Erweiterung der Reinvestitionsmöglichkeiten ist steuer- und haushaltsneutral

Eine Erweiterung der Reinvestitionsmöglichkeiten – wie bis 1998 zulässig – auf abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter **führt nicht zu Steuermindereinnahmen**. Denn die Gewinne aus der Veräußerung der ursprünglichen Wirtschaftsgüter werden neutralisiert, indem sie in eine § 6b-Rücklage eingestellt oder durch Minderung der Anschaffungs-/Herstellungskosten bei den in § 6b EStG

definierten Wirtschaftsgütern berücksichtigt werden. In beiden Fällen handelt es sich lediglich um einen steuerlichen Aufschub. Somit tritt keine zusätzliche steuerliche Wirkung ein, sondern diese wird im Rahmen des geltenden Rechts vorgezogen. Diese Maßnahme wäre daher haushaltsneutral und bei gleichzeitiger Anschaffung/Herstellung von beweglich abnutzbaren Wirtschaftsgütern dennoch wachstumsfördernd.

### **3. Investitionsimpuls für alle Unternehmen**

Die Möglichkeit zur Übertragung stiller Reserven auf bewegliche Wirtschaftsgüter ist für alle Unternehmen relevant, da sie kurzfristige Investitionen in Maschinen, Fahrzeuge, IT-Systeme oder andere notwendige Wirtschaftsgüter ermöglicht, **um Wachstum zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.**

### **4. Zeitnahe Reinvestition**

Reinvestitionen in Grund und Boden oder Gebäude – die aktuell primär begünstigt sind – sind mit langen Vorlaufzeiten, Genehmigungsverfahren und erheblichen Investitionshürden verbunden. Dagegen können Investitionen **in beweglich abnutzbare Wirtschaftsgüter** zeitnah realisiert werden. Das schafft Planungssicherheit und eine direkte konjunkturelle Wirkung. Gerade in wirtschaftlich unsicheren Zeiten ist diese schnelle Umsetzbarkeit ein entscheidender Vorteil für Wachstumsimpulse.

## **IV. Bürokratieabbau bei geringwertigen Wirtschaftsgütern nutzen**

Aus praktischer Sicht unterstützen wir nachdrücklich das Anliegen des Bundesrats die Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 6 Absatz 2 EStG zum Zwecke des Bürokratieabbaus und der Hebung von Wachstumspotentialen wie folgt zu vereinfachen:

***Die bisherigen Grenzen von 800 Euro für die Bewertungsfreiheit und 250 Euro für die Aufzeichnungspflicht sollten auf 1.200 Euro und 500 Euro mit Wirkung vom 01.01.2026 angehoben werden. Als weiteren Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts wird ab diesem Zeitpunkt auf die Poolabschreibung verzichtet.***

Wir hoffen, mit unserer fachlichen Stellungnahme und unseren praktischen Hinweisen einen konstruktiven Beitrag zur Standortförderung zu leisten.

Berlin, 25.11.2025

**Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen  
und Sachverständigen e. V.**